

gen. Gemeindefraditionalismus stärker als anderswo. Aber sich mit Berufung auf dieses Beharrungsvermögen von jeder Verbesserung der Gottesdienstordnung dispensieren zu wollen, hiesse doch wohl, das Kind mit dem Bade ausschütten. Werden nicht hier unsere Gemeinden unterschätzt? Das Beispiel von Espírito Santo zeigt jedenfalls, dass auch in unseren Verhältnissen auf liturgischem Gebiet etwas erreicht werden kann. Der erste Schritt dazu wäre, dass auf der Ebene des Bundes ein Agendenausschuss eingesetzt würde, der die anstehenden Fragen endlich einmal aufgreift.

4: P. Baltzer kritisiert meine Verwendung des Ausdruckes «Gebetsteil» für den ersten Teil des Gottesdienstes. Dem Verfasser wäre in dieser Kritik beizupflichten, wenn dieser Ausdruck, wie er meint, wirklich von mir stammen sollte. Doch das ist nicht der Fall. Vielmehr handelt es sich hier um einen Terminus, der in der Liturgiewissenschaft gebraucht wird, und zwar für den Anfangsteil des Gottesdienstes vom Introitus bis zum Kollektengebet. Diesem sogen. Gebetsgottesdienst folgt dann der Lehrgottesdienst, der die Schriftlesungen umfasst. Ob diese Ausdrücke glücklich sind, wird man allerdings fragen dürfen. Auf jeden Fall zeigen sie, dass es in der Liturgie auch noch andere Einteilungsprinzipien gibt als das von Baltzer angewandte (vergl. seine Ausführungen zu den beiden Dreiergruppen).

5: Der Beitrag von Baltzer zeigt, dass mein Anliegen, die Frage der Schaffung einer portugiesischen Agenda für unsere Kirche nicht lediglich als ein philologisches Problem anzusehen, verstanden und aufgenommen worden ist. Es ist also auch in unserer Kirche möglich, die Frage nach der Ordnung des Gottesdienstes sachlich und nicht ohne Sachkenntnis zu diskutieren. Bedauerlich mag dagegen vielleicht sein — man verzeihe mir diese Feststellung —, dass von den Amtsbrüdern, die bisher schon an einer Agenda gearbeitet haben und deren Arbeit auf jeden Fall gewürdigt werden muss, keine Äusserung erfolgte. Sie waren doch wohl in erster Linie angesprochen. Daher sei zum Schluss noch einmal mit allem Nachdruck davor gewarnt, unter Umgehung der hier aufgegriffenen Fragen durch eine vorschnelle Übersetzung zweifelhafter Vorlagen vollendete Tatsachen schaffen zu wollen. Eine derartige Agenda wäre kein guter Dienst für unsere Kirche, sondern das Unheil, das sie anrichten würde, wäre grösser als die augenblickliche Not, die sie beseitigen soll. Sie würde sich auch nie überall durchsetzen können, am wenigsten dort, wo das liturgisch weit bessere Pron-tuário in Gebrauch ist.

Eberhard v. Waldow

2) Ein Diskussionsbeitrag zur Frage der Ordination:

Oberkirchenrat Dr. Schanze, Weimar, richtete an den Präses des Bundes ein Schreiben, in dem er u. a. auch zu dem Votum der Theologischen Kommission der Riograndenser Synode über die Or-

dination (ET 1962/1) Stellung nimmt. Wir bringen die betreffenden Abschnitte im Wortlaut:

“Dem Votum der Theologischen Kommission kann ich im wesentlichen zustimmen. Nur in einem wichtigen und einem weniger wichtigen Punkte möchte ich eine kritische Bemerkung machen.

Der wichtige Punkt betrifft die Frage 6: *Wer ordiniert?* Die generelle Antwort ist zweifellos richtig: Die Kirche ordiniert (ich würde der Deutlichkeit halber lieber Kirche statt Gemeinde sagen, da mit dem Wort Gemeinde, selbst wenn es abgeschirmt wird, alsbald die Voranstellung der Ortsgemeinde sich einschleicht). Unbedingt richtig ist auch, dass im Grunde nicht die Kirche, sondern Christus selbst ordiniert.

Was mir aber nun etwas einseitig oder überspitzt erscheint, ist die Eliminierung des Amtes an dieser Stelle und die Betonung des Delegationsprinzips. Gerade bei der Ordination lassen sich die Träger des Amtes nicht in so betonter Weise zugunsten der ‘Gemeinde’ in den Schatten stellen. Auch wenn man die *successio apostolica* im strengen Sinne der Weitergabe des Amtes von Person zu Person durch Handauflegung nicht im Sinne der Katholiken und Anglikaner für ‘heilsnotwendig’ hält, darf man doch nicht zu einseitig in das Gegenteil verfallen und in den Linksprotestantismus abrutschen. Die Lutherischen Bekenntnisschriften sehen jedenfalls *ordinatio* und *visitatio* als die *opera propria* des Bischofs an — selbstverständlich nicht auf Grund bischöflicher Machtvollkommenheit, sondern in Repräsentanz der Kirche als Ganzer. Aber das ‘Amt’ tritt an diesem Punkte doch stärker in das Blickfeld, als es in dem Riograndenser Votum ersichtlich ist.

Der weniger wichtige Punkt: 8 im letzten Absatz. Wenn die Ordination die lebenslängliche persönliche Inpflichtnahme für das Geistliche Amt bedeutet, kann man sie dann im Ernst vollziehen, bevor die Ausbildung mit dem 2. Examen abgeschlossen ist? Die von Ihnen vorgeschlagene Regelung wird in Deutschland bei den lutherischen Kirchen nur von Bayern und Thüringen praktiziert. Ich halte sie für falsch. Man sollte vor dem 2. Examen nur vikarische Beauftragungen mit Pastorisierung und Leitung einer Gemeinde vornehmen. Oder man muss die Institution des (problematischen) 2. Examens umbauen.”

ANMERKUNG DER REDAKTION: Auch innerhalb unserer Kirche ist das Votum der Theol. Kommission der Riograndenser Synode über die Ordination (Es. Teol. 1962, Nr. 1) inzwischen verschiedentlich erörtert worden. In einem Gespräch zwischen dem Präses der Riograndenser Synode und der Kommission wurden dabei gerade auch solche Gesichtspunkte behandelt, die sich aus der besonderen Lage unserer Kirche ergeben. Dem Präses des Bundes der Synoden wurde von Kommissionsmitgliedern die Bitte vorgetragen, dass das Votum Beachtung finden möge bei der Gestaltung der einschlägigen Paragraphen der «Ordnung des Pfarramtes im Bunde der Synoden», die auf der Kirchenversammlung im Oktober dieses Jahres verabschiedet werden soll. Aus gegebenem Anlass muss aber festgesellt werden, dass es sich bei dem Votum lediglich um eine zur Diskussion gestellte Äusserung der Theologischen Kommission handelt. Die Veröffentlichung dieses Votums bedeutet selbstverständlich noch keine Änderung der Ordinationspraxis unserer Kirche.

Von massgebender Seite wird die Schaffung einer Vikariatsordnung, wie sie durch die in Bälde zu erwartende Errichtung eines Predigerseminars fällig wird, als der geeignete Zeitpunkt für eine Überprüfung der Ordinationspraxis angesehen.